

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Pleinfeld erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40), folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Pleinfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Pleinfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.11.2001 außer Kraft.

Pleinfeld, 24.04.2009
MARKT PLEINFELD

gez.

Miehling
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1000)	3,45 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	5,71 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,97 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	12,94 €
Transporter / Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen ELW	2,95 €
Rüstwagen RW 1	5,71 €
Mehrzweckboot MZB	2,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,01 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,35

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1000)	66,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	95,44 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	129,16 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88,21 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	202,41 €
Transporter / Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen ELW	26,20 €
Rüstwagen RW 1	95,44 €
Mehrzweckboot MZB	34,60 €
Tragkraftspritzen TSF-W	86,73
Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80
Mannschaftstransportwagen MTW	23,25
Verkehrssicherungsanhänger VSA	9,69
Tragkraftspritzenanhänger TSA	11,63

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Bezeichnung	Betrag in €
Brennschneidegerät	97,00 €
leichtes Tauchgerät	18,56 €
Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8 PFPN 10-1000	55,60 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder Pressluftatmer inkl. Atemmaske	36,75 €
Generator 5 kVA	36,60 €
Tauchpumpe TP 4-1	18,75 €
Mehrzwecksauger	22,75 €
Lüftunggerät	31,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 22,00 €

Zum Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender gehören vor allem Kosten, die der Gemeinde im Rahmen der Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden entstehen (z. B. Erstattung von Verdienstausschlag, Erstattung von fortgezahlem Arbeitsentgelt, Entschädigungen, Ausbildungs- und Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Ersatzleistungen, persönliche Schutzausrüstung).

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen 250,00 €
- b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt 1.250,00 €

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestgebühren erhoben werden:

- a) Türöffnungen 50,00 €
- b) Entfernung von Insektennestern 50,00 €
- c) Tierbergung / Tierrettung 50,00 €

6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3).